

2. Abschnitt XI — Prämienfonds — erhält folgenden Zusatz:

„Darüber hinaus sind Prämien für den Rückkauf von Verpackungsmaterial für Butter Betriebsausgabe, soweit sie nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung genehmigten Bestimmungen gezahlt werden (abgedruckt in den Mitteilungen des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) 02/3 Vom 10. Oktober 19551.“

3. „Abschnitt XI a

- a) Die aus dem zentralen Hilfs- und Aufbaufonds des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) zufließenden Beträge zur Abdeckung der Verlustfinanzierungskredite unterliegen nicht der Besteuerung.
- b) Werden als Solidaritätsmaßnahme zur Unterstützung hilfsbedürftiger VdGB (BHG) e. G. von anderen VdGB (BHG) e. G. Teile des versteuerten Gewinnes ohne Gegenleistung übertragen, so unterliegt der Vermögenszuwachs bei der empfangenden VdGB (BHG) e. G. nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Schenkungsteuer ist für derartige Fälle nicht zu entrichten.“

§ 2

Folgende steuerliche Bestimmungen werden ab

1. Januar 1956 außer Kraft gesetzt:

1. Verfügung vom 8. März 1950 betr.; Umsatzsteuer der landwirtschaftlichen Genossenschaften (DFW 1950, Heft 8, S. 381).
2. Anordnung Nr. 76/1950 vom 24. Oktober 1950 betr.: Umsatzsteuer bei Übertragung von Warenbeständen Von den landwirtschaftlichen Genossenschaften auf die Deutschen Handelszentralen (DFW 1952, Heft 22, S. 475).
3. Anweisung Nr. 2/52 vom 2. Januar 1952 betr.: Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei Übereignungen von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen einschließlich der Einrichtungsgegenstände durch Genossenschaften und Privatunternehmer an die VVEAB (DFW 1952,« Heft 2, S. 112).
4. Verfügung vom 15. Oktober 1952 betr.: Sanierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums
der Planung.**

Vom 8. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Fernunterricht in Planung an der Hochschule für Ökonomie und Planung wird als Fachschulfernstudium für Werkstätige gemäß der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. 1952 S. 1) durchgeführt.

Die z. Z. laufenden Fernunterrichtslehrgänge werden als ordentliches Fachschulfernstudium abgeschlossen.

§ 2

Die z. Z. gültigen Studienpläne für den Fernunterricht sind entsprechend den Anforderungen der Rahmenstudienpläne des Staatssekretariats für Hochschulwesen für das Fachschulfernstudium zu ergänzen.

§ 3

Die Absolventen des Fachschulfernstudiums der Planung erhalten den staatlichen Abschluß als „Planungswirtschaftler“.

§ 4

Den Teilnehmern am Fachschulfernstudium der Planung ist Arbeitszeitbegünstigung entsprechend dem § 4 und dem § 5 Buchst. c der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) zu gewähren.

§ 5

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fachschulfernstudiums finden auf das Fachschulfernstudium der Planung Anwendung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: D u s c h e c k

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.**

tom 23. Dezember 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird angeordnet:

Die Verpflichtung der Genossenschaften und privaten Eetriebe zur Entrichtung einer Preisausgleichsschuld gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. T S. 239) erstreckt sich bei Betrieben, die keine Preisdifferenzvergütung beantragen, nur auf die Schwarzmetalle und Schwarzmetall enthaltenden Halb- und Fertigerzeugnisse, für die die Preiserhöhung ganz oder teilweise weiter berechnet werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1955 (Anordnung 61/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers